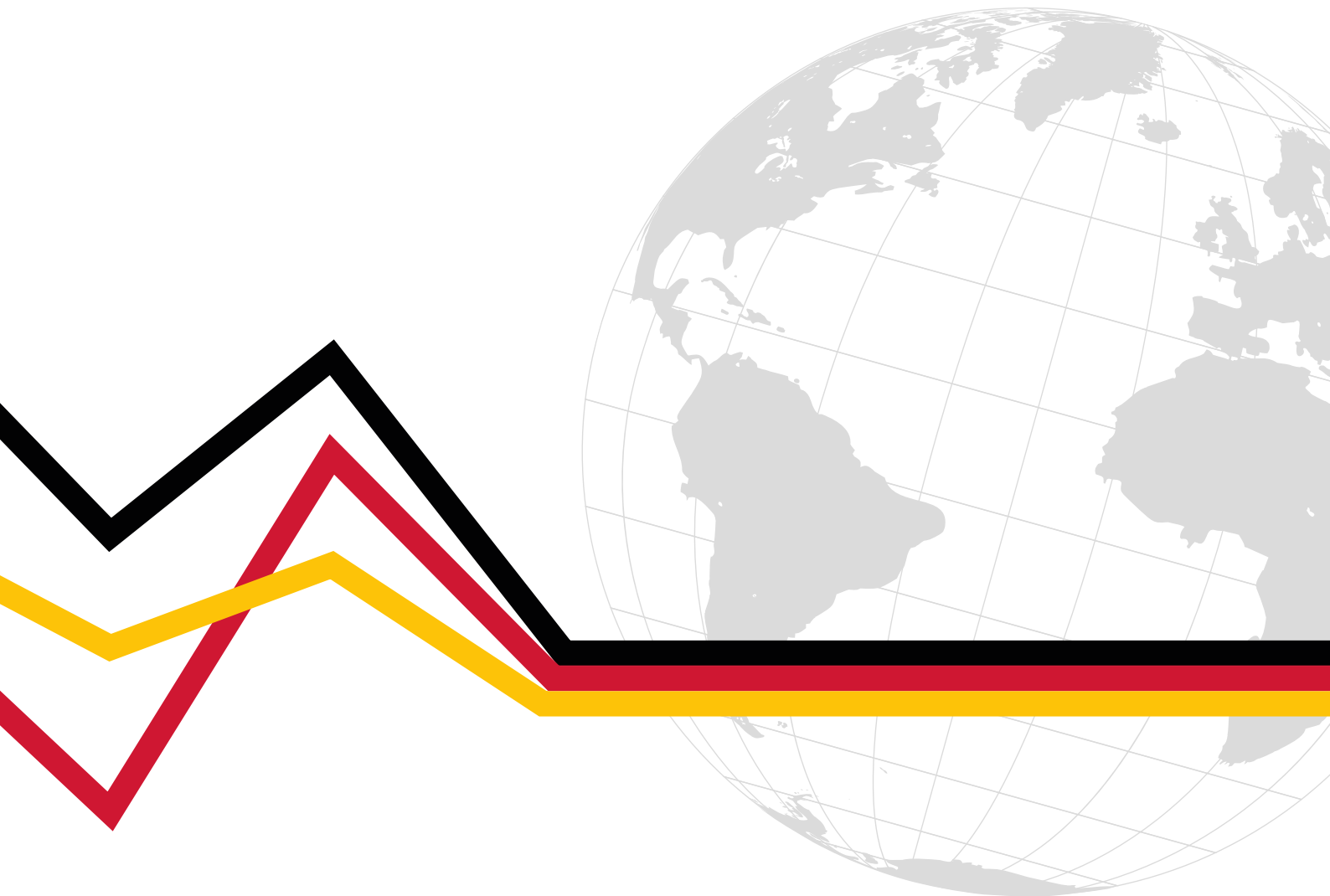


DAS SYSTEM DER AMTLICHEN STATISTIK

Organisation und Zusammenarbeit im
nationalen, europäischen und internationalen
Kontext



Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis)
www.destatis.de

Publikationen online

unter www.destatis.de
über unsere Datenbank www.destatis.de > GENESIS-Online

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt
Zentraler Auskunftsdienst
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im September 2020
Bestellnummer: 0000215-20900-4

Fotorechte:

© iStock.com / noerizki / 813512910 / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Amtliche Daten für eine demokratische Gesellschaft	4
Das Deutsche Statistische System	
Die Bundesstatistik	5
Das Statistische Bundesamt	6
Der Statistische Verbund	7
Der Prozess der Statistikproduktion	8
Die Gremien	9
Das Europäische Statistische System	
Die gesetzliche Grundlage der europäischen Statistik	12
Die statistischen Gremien der EU	12
Der Verhaltenskodex	14
Initiativen und Programme zur Weiterentwicklung der europäischen Statistik ..	15
Die internationale Zusammenarbeit	17
Anhang	
Verhaltenskodex für europäische Statistiken	
Präambel	19
Verhaltenskodex für europäische Statistiken	19
Der gemeinsame Qualitätsrahmen des Europäischen Statistischen Systems .	19
Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems	19
Institutionelles Umfeld	20
Statistische Prozesse	23
Statistische Produkte	25

Amtliche Daten für eine demokratische Gesellschaft

Zahlreiche Datenangebote in der Bundesrepublik Deutschland werden von staatlichen Institutionen als amtliche Statistiken bereitgestellt. Dazu zählen Statistiken zur Erfüllung staatlicher Aufgaben des Bundes (Bundeszwecke) und der Länder (Länderzwecke) sowie Kommunalstatistiken. Daneben werden von den öffentlichen Verwaltungen weitere Daten wie Mobilitäts- und Verkehrsdaten oder georeferenzierte Informationen erhoben, die der Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Amtliche Statistiken sind grundsätzlich **öffentliches Gut**, eingebettet in den gesetzlichen Datenschutz. Sie sind kostenfrei erhältlich: online, über Datenbanken oder auf Anfrage. Neben der allgemeinen Grundversorgung und den nachfrage- oder zielgruppenorientierten Angeboten stellen die statistischen Ämter in Deutschland und Europa spezifische Datenformate für Dritte zur digitalen Weiterverwendung und Wertschöpfung bereit.

Als Teil der informationellen Infrastruktur sind amtliche Statistiken eine Ressource zur Wahrung des gesellschaftlichen Wohlstands und grundlegend für **demokratische Willensbildungsprozesse**. Durch sie können die Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und Wirtschaft schneller auf neue Situationen reagieren und prüfen, ob ihr Handeln die gewünschte Wirkung zeigt oder nachgebessert werden muss. Entwicklungen lassen sich nur beeinflussen, wenn fundierte Informationen über die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge zur Verfügung stehen. Verantwortungsvolle Entscheidungen gewinnen an Wert, wenn sie aufgrund gesicherter Informationen getroffen werden. Statistische Informationen erfüllen eine – den Medien ähnliche – aufklärende Funktion. Damit gehören sie unverzichtbar zur demokratischen Gesellschaftsordnung.

Die zahlreichen amtlichen Statistiken werden von Ministerien in Bund und Ländern, den Parlamenten und Verwaltungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden, den Gewerkschaften, der Wissenschaft, dem Journalismus und nicht zuletzt auch von der breiten Öffentlichkeit genutzt. Gleichzeitig sind die von den statistischen Ämtern erhobenen Daten Basis für viele weitere Analysen durch wissenschaftliche Einrichtungen.

International ist die deutsche amtliche Statistik in das Europäische Statistische System (ESS) eingebettet und kooperiert darüber hinaus eng mit Statistikabteilungen internationaler Organisationen.



Das Deutsche Statistische System

Die Bundesstatistik

Nach Artikel 73 Nummer 11 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik).

Konkretisiert wird die Bundesstatistik durch § 1 des entsprechenden Rahmengesetzes, des Bundesstatistikgesetzes (BStatG): „Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat (...) die Aufgabe, laufend **Daten über Massenerscheinungen zu erheben**, zu **sammeln**, **aufzubereiten**, **darzustellen** und zu **analysieren**.“

Im Weiteren definiert § 1 BStatG auch **Inhalt und Adressaten der Bundesstatistik**: „Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden **gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge** für **Bund, Länder** einschließlich **Gemeinden** und Gemeindeverbände, **Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft** und **Forschung** aufgeschlüsselt.“

Die Glaubwürdigkeit der Bundesstatistik lebt von den in § 1 BStatG genannten Grundsätzen:

- › Neutralität (Unparteilichkeit)
- › Objektivität (Nachvollziehbarkeit)
- › Fachliche Unabhängigkeit

Diese Grundsätze sind konstitutiv für die gesamte amtliche Statistik. Sie kann ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn die Öffentlichkeit darauf vertrauen kann, dass statistische Informationen unbeeinflusst von Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder der jeweiligen Regierung erstellt und veröffentlicht werden. Deshalb greift der [Verhaltenskodex für europäische Statistiken](#) für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen in seinen Grundsätzen 1 und 6 die Prinzipien der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit auf.

Weitere Grundsätze der Bundesstatistik sind:

- › Gesetzmäßigkeit (keine Erhebung ohne gesetzliche Grundlage)
- › Fachliche Konzentration (Statistiken aus einer Hand)
- › Regionale Dezentralisierung (Föderalismus)

Das Prinzip der **Gesetzmäßigkeit** besagt, dass Bundesstatistiken grundsätzlich vom Gesetzgeber angeordnet werden müssen. Das heißt, der Bundesgesetzgeber erteilt den Auftrag, statistische Daten zu erheben und Ergebnisse zu erstellen, und die Legitimation, den Auftrag durchzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat durch sein Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 diese Gesetzesbindung verstärkt: Statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht greifen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, daher bedürfen sie einer engen und klar definierten gesetzlichen Ermächtigung.

In Deutschland schreiben deshalb in der Praxis – bis auf wenige Ausnahmen – Gesetze alle wesentlichen Parameter einer Erhebung vor, insbesondere Merkmale, Berichtskreis und Periodizität.

Zunehmend bestimmt das Recht der Europäischen Union (EU) die Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland (siehe Abschnitt „Das Europäische Statistische System“). Die europäische Gesetzgebung schreibt in vielen Fällen lediglich vor, welche Ergebnisse bereitzustellen sind, und überlässt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, auf welche Weise die Daten gewonnen werden. Daher ist die Datenerhebung für die meisten europäischen Statistiken (Statistiken für Zwecke der EU) in Deutschland zusätzlich in separaten Bundesgesetzen geregelt. Grundsätzlich sind europäische Statistiken und Bundesstatistiken eng aufeinander abgestimmt, so dass Angaben, die für Bundesstatistiken erhoben wurden, auch für europäische Statistiken verwendet werden können. Umgekehrt dienen die Bundesstatistiken auch Länderzwecken.

Die **fachliche Konzentration** stellt sicher, dass die statistischen Arbeiten in der Regel von den statistischen Ämtern als Fachbehörden durchgeführt werden. Nur in Ausnahmen sind andere Stellen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut. So werden die Geld-, Währungs- und Zahlungsbilanzstatistiken von der Deutschen Bundesbank und einige Arbeitsmarktstatistiken von der Bundesagentur für Arbeit erstellt. Die betreffenden Statistiken werden in der Regel durch die Auswertung von Datenmaterial gewonnen, das bei den jeweiligen Stellen als Nebenprodukt ihrer Geschäftstätigkeit (dem „Verwaltungsvollzug“) anfällt und dort auch für statistische Zwecke zusammengestellt und aufbereitet wird.

Der Vorteil einer fachlichen Konzentration der statistischen Arbeiten bei den statistischen Ämtern liegt vor allem in der Möglichkeit, die einzelnen Statistiken so aufeinander abzustimmen, dass ein zusammenhängendes und widerspruchsfreies Gesamtbild entsteht. Zudem können Synergien genutzt werden, da Know-how und eine umfassende IT-Infrastruktur für verschiedene Statistiken zur Verfügung stehen. Die Belastung der Auskunftgebenden vermindert sich durch die Nutzung zentraler Register, die für verschiedene Informationszwecke ausgewertet werden können. Die fachliche Konzentration gewährleistet zudem die damit verbundene Trennung von Statistikproduktion und Verwaltungsvollzug. Diese Trennung ist wesentliche Voraussetzung für **Objektivität** und **Neutralität** im Statistikprozess.

Am 27. Juli 2016 ist eine Novelle des BStatG in Kraft getreten, um den rechtlichen Rahmen der Bundesstatistik weiter zu modernisieren.

Zur **Flexibilisierung des Programms** der Bundesstatistik tragen erweiterte Möglichkeiten bei, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung statt durch Gesetz anzuordnen. Darüber hinaus sind die Regelungen für Erhebungen für besondere Zwecke („Ad-hoc-Erhebungen“) in § 7 BStatG geändert worden.

Eine **Entlastung der Auskunftgebenden** und insbesondere der Auskunftspflichtigen wird durch den § 5a BStatG angestrebt: Dieser räumt der Verwendung von Verwaltungsdaten anstelle von Primärerhebungen Vorrang ein und weist dem Statistischen Bundesamt die neue Aufgabe zu, die Eignung von Verwaltungsdaten festzustellen und diese auch zu nutzen.

Eine bessere **Harmonisierung von Bundesrecht mit dem Recht der Europäischen Union (EU)** soll im Bereich Statistik dadurch erreicht werden, dass statistische Rechtsvorschriften sprachlich in Einklang mit der europäischen Statistikverordnung gebracht werden. Auch die Regelungen des Zugangs der Wissenschaft nach § 16 Absatz 6 BStatG wurden an die europäischen Regelungen angeglichen.

Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung werden durch Änderungen, Präzisierungen oder Aufhebung einzelner Regelungen verwirklicht.

Das Statistische Bundesamt

Die Ausführung der Bundesgesetze ist nach Artikel 83 GG grundsätzlich Sache der Länder. Artikel 87 Absatz 3 GG legt jedoch fest, dass der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebungskompetenz zusteht, selbstständige Bundesoberbehörden errichten kann. Auf dieser Grundlage wurde das Statistische Bundesamt im Jahre 1950 als eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat errichtet.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt die **Dienstaufsicht** über das Statistische Bundesamt. In wichtigen organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen kann das Statistische Bundesamt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entscheiden. In fachlichen Fragen untersteht das Statistische Bundesamt hingegen der **Fachaufsicht** der jeweiligen Bundesministerien: Für jede Statistik übt das entsprechende Bundesministerium die Fachaufsicht aus, um sicherzustellen, dass die gesetzlich angeordneten Bundesstatistiken ordnungsgemäß und rechtzeitig durchgeführt werden. Bei der eigentlichen fachstatistischen Arbeit, der methodischen und technischen Vorbereitung und Durchführung der Statistiken ist das Statistische Bundesamt unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Statistischen Bundesamtes liegt in der **Forschung** und in der **Entwicklung** von Methoden und Techniken für Bundesstatistiken. Neue Datenbedürfnisse gehen oft von Bundesministerien aus, zunehmend jedoch von der Europäischen Kommission. Vor Schaffung der nationalen Rechtsgrundlage für eine statistische Erhebung sind umfangreiche Vorarbeiten nötig, in die das Statistische Bundesamt frühzeitig einbezogen wird. Dabei sind insbesondere die Interessen der unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer angemessen zu berücksichtigen, die besten und gleichzeitig wirtschaftlichsten Methoden und Verfahren für die Gewinnung der gewünschten Daten zu ermitteln und darauf zu achten, dass die Belastung der Auskunftgebenden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage werden die angeordneten Erhebungen vom Statistischen Bundesamt technisch und methodisch vorbereitet. Einheitliche, aufeinander abgestimmte Methoden und Klassifikationen gewährleisten einheitliche Bundesergebnisse, die sich in ein statistisches Gesamtbild der sozialen, ökonomischen und ökologischen Zustände und Entwicklungen einfügen. Bei der technischen Vorbereitung geht es insbesondere um den Einsatz moderner Datenverarbeitungstechniken für einen reibungslosen, schnellen und möglichst medienbruchfreien Datenfluss.

Die termingerechte Erhebung und Aufbereitung der Daten ist in der Regel die Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Neben diesen dezentralen Erhebungen kann der Gesetzgeber aber auch eine zentrale Erhebung anordnen. So kommt es, dass bei rund einem Drittel der Bundesstatistiken das Statistische Bundesamt alle Arbeitsschritte erledigt. Es erhebt zentral die Daten und bereitet sie auf, zum Beispiel in der Außenhandelsstatistik und der Kostenstrukturstatistik.

Das Zusammenstellen und Verbreiten der **Bundesergebnisse** ist allein Aufgabe des Statistischen Bundesamtes. Das umfasst auch die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer sowie Sonderauswertungen. Regionale Ergebnisse, also Daten für Gebietsgliederungen unterhalb der Länderebene, erarbeiten und veröffentlichen in der Regel die Statistischen Ämter der Länder.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen ihre Ergebnisse auch gemeinsam, unter anderem in Datenbanken (↗ GENESIS-Online). Sie stimmen ihr Veröffentlichungsprogramm hinsichtlich der fachlichen und vor allem regionalen Gliederungstiefe ab, um ein fachlich und regional konsistentes statistisches Gesamtbild zu erzeugen.

Immer bedeutender wird die Bereitstellung von anonymisierten Mikrodaten für die Wissenschaft. Nach § 16 Absatz 6 BStatG dürfen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufga-

be unabhängiger wissenschaftlicher Forschung beauftragt sind, zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzeldaten zur Verfügung stellen. Zum einen erfolgt dies als faktisch anonymisierte Mikrodaten in Form von sogenannten Public und Scientific Use Files, zum anderen innerhalb ihrer speziell abgesicherten Bereiche als formal anonymisierte Einzelangaben. Voraussetzung ist, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden. Diese Aufgabe nehmen die Forschungsdatenzentren wahr, die sowohl beim Statistischen Bundesamt als auch bei den Statistischen Ämtern der Länder angesiedelt sind.

Der Statistische Verbund

Wie bereits ausgeführt, wird die Bundesstatistik durch Bundesgesetze geregelt. Die Durchführung der Bundesgesetze ist nach Artikel 83 GG jedoch grundsätzlich Sache der Länder. Daher ist die Bundesstatistik ein Gemeinschaftsprodukt, das im Wesentlichen von den 14 Statistischen Ämtern der Länder und vom Statistischen Bundesamt erstellt wird. Der Begriff „Statistischer Verbund“ bezeichnet diese Arbeitsgemeinschaft, der Begriff **regionale Dezentralisierung** das dahinterstehende Prinzip.

Die Statistischen Ämter der Länder sind dienstrechtlich und finanziell vom Bund unabhängige Landesbehörden und gegenüber dem Statistischen Bundesamt und den Bundesministerien nicht weisungsgebunden. Dies folgt aus dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland. Da die Länder in der Einrichtung ihrer Behörden nach Artikel 84 Absatz 1 GG frei sind, gibt es nicht einen bestimmten Typus eines statistischen Landesamtes. Vielmehr sind die Organisationsmodelle sehr unterschiedlich, ebenso wie die Geschichte der jeweiligen Behörden, die zum Teil weit ins 19. Jahrhundert zurückreicht.¹⁾ Auch existieren Kooperationen unter den Ländern, so dass nicht mehr jedes Bundesland eine eigene Behörde für Statistik unterhält.²⁾

Der hergebrachte Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder geht davon aus, dass die meisten Statistiken von der Erhebung bis zur Aufbereitung des jeweiligen Landesergebnisses in den 14 Statistischen Ämtern der Länder parallel produziert werden. Seit mehreren Jahrzehnten praktizieren die statistischen Ämter jedoch eine Kooperation in der Entwicklung von Aufbereitungssoftware, die sogenannte Verbundprogrammierung.

Die Kooperation der statistischen Ämter hat über die Jahre deutlich zugenommen. Als Antwort auf eine Empfehlung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom November 2002 vereinbarten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Anfang 2003 einen „Masterplan zur Reform der amtlichen Statistik“.

Ziel war es, durch eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Ämter und eine Standardisierung von Geschäftsprozessen die Wirtschaftlichkeit des statistischen Systems zu verbessern, durch Entlastung der Auskunftgebenden dessen Akzeptanz zu erhöhen sowie die Dienstleistungsfunktion der amtlichen Statistik gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken.

Entlang dieses Masterplans haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Kooperation auf die Aufbereitung der Statistiken ausgedehnt. Dabei bereitet ein Amt für andere Ämter die statistischen Daten auf. Grundlage dafür ist § 3a BStatG. Die hierzu erforderliche Übermittlung von Einzeldaten regelt § 16 Absatz 2 Satz 2 BStatG.

Zu diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen tritt die „Rahmenvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik“ hinzu, die Bund und Länder im Frühjahr 2006 geschlossen haben und die das Prinzip „Einer (oder einige) für alle“ mit Wettbewerbselementen kombiniert.

Die optimierte Kooperation hat eine fachliche Spezialisierung vieler Ämter bewirkt, die seitdem jeweils eine „Patenschaft“ für thematisch verwandte Cluster von statistischen Erhebungen übernommen haben.

Eine erste Evaluierung des Masterplans erfolgte 2007 durch die Amtsleiterkonferenz (ALK) mit der Bewertung des bis dahin erreichten Umsetzungsstandes.

Die statistischen Ämter haben sich Ende 2012 darauf verständigt, ihre gemeinsame Strategie durch ein abgestimmtes Bündel von Maßnahmen zu verfolgen. Die **Strategische Schwerpunkteplanung des Statistischen Verbunds** umfasst Maßnahmen, die entlang ausgewählter Handlungsfelder und damit verbundener Ziele gemeinsam im Verbund festgelegt und geplant werden. Der entsprechende Umsetzungsstatus wird regelmäßig im Rahmen des Maßnahmen-Controllings durch die ALK gesteuert.

Im Februar 2014 haben die Amtsleitungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Umsetzung des Masterplans nach elfjähriger Laufzeit angesichts der gelungenen Umsetzung zentraler Reformprojekte sowie der umfangreichen Zusammenarbeit im Verbund als erfolgreich beendet erklärt. Die weiterhin als Daueraufgabe zu verfolgenden Ziele werden seit 2014 in der jährlichen strategischen Schwerpunkteplanung des Statistischen Verbunds aktualisiert und weiterentwickelt.

1 Das älteste noch bestehende Statistische Landesamt in Deutschland ist das bayerische, gegründet 1808.

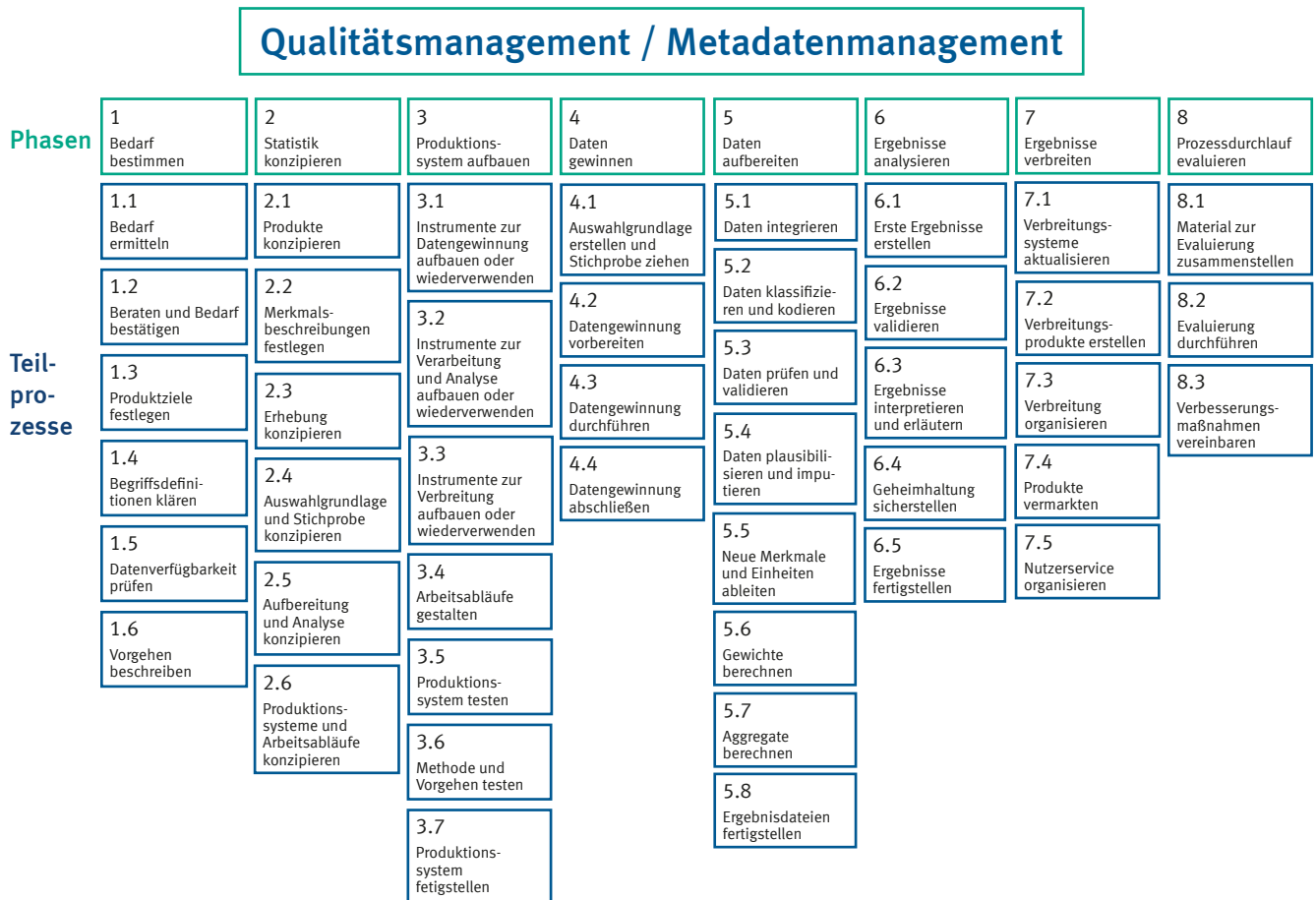
2 Die Statistischen Ämter der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein schlossen sich Anfang 2004 zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) zusammen, der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg und das Statistische Landesamt Berlin zum 1. Januar 2007 zum Amt für Statistik (AFS) Berlin-Brandenburg.

Der Prozess der Statistikproduktion

Die Qualität statistischer Daten hängt nicht zuletzt davon ab, wie ihr Herstellungsprozess organisiert ist. Die amtliche Statistik hat sich zum Ziel gesetzt, wichtige Teilprozesse der Statistikproduktion zu digitalisieren, zu standardisieren und somit zu optimieren.

Grundlage zur Beschreibung dieser Standardisierung ist ein **Generisches Statistisches Geschäftsprozessmodell für die amtliche Statistik (Generic Statistical Business Process Model – GSBPM)**. Es wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe – UNECE, siehe Abbildung auf Seite 17), des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development – OECD) entwickelt. Es untergliedert die Prozesse der Statistikproduktion in acht Phasen und insgesamt 44 Teilprozesse. Damit beschreibt das GSBPM den typischen Ablauf einer Statistik und ist dabei unabhängig von der Methodik, den Erhebungsinhalten oder Besonderheiten der Statistik. Das **Geschäftsprozessmodell Amtliche Statistik (GMAS)** baut auf der Unterteilung in die genannten Phasen und Teilprozesse auf und übersetzt das GSBPM – sowohl sprachlich als auch inhaltlich – in die Prozesse der Statistikerstellung im Statistischen Verbund.

GSBPM – Generic Statistical Business Process Model (Version 5.1)



Quelle: Statistisches Bundesamt (AG StEP)

Für die Umsetzung der Standardisierung der Prozesse werden statistikübergreifende Verfahren geschaffen sowie statistikübergreifende Werkzeuge für solche Teilprozesse entwickelt, die in vielen Statistiken in gleicher oder ähnlicher Weise ablaufen. Die Fachbereiche in den statistischen Ämtern sollen so bei ihrer Arbeit langfristig optimal unterstützt und entlastet werden.

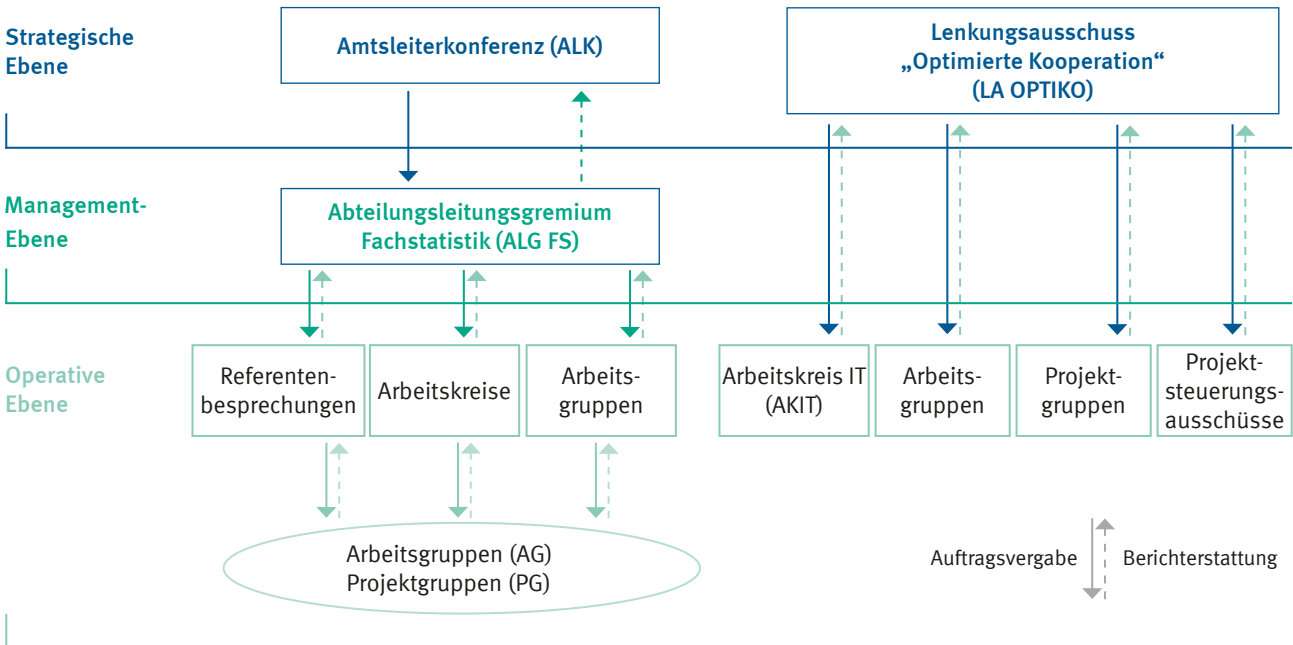
Ausgangspunkt des GSBPM ist der Bedarf an spezifischen statistischen Informationen. Um statistische Daten auf die Nutzerbedürfnisse auszurichten, sollte zunächst definiert werden, welche Informationen gewünscht werden, für welchen Zweck sie benötigt werden und welchen Umfang sie haben müssen. Bedarf es einer (primär- oder sekundärstatistischen) Erhebung, ist nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die zu erhebenden Merkmale und die Art der Erhebung festlegt. Anschließend ist ein entsprechendes Erhebungs- und Aufbereitungskonzept zu entwickeln. Das Konzept ist informationstechnisch und praktisch umzusetzen. Während des gesamten Produktionsprozesses wird anhand eines allgemeinen Qualitätsrahmens die Qualität der erzeugten Ergebnisse und Produkte geprüft und kontrolliert, ob die Erwartungen an die Ergebnisse berücksichtigt wurden. Die gewonnenen Informationen können so als Input für den produktionsübergreifenden Qualitätsmanagementprozess dienen. Schließlich werden die erhobenen Angaben durch die sie beschreibenden „Metadaten“ und aussagekräftige Vergleiche zu statistischen Informationen weiterverarbeitet und den Nutzerinnen und Nutzern sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Je nach Statistik können Prozesse ausgelassen werden, mehrmals oder auch in einer anderen Reihenfolge stattfinden.

Daneben gibt es übergreifende Führungs- und Unterstützungsprozesse, die für das Funktionieren jeder Produktion unerlässlich sind und den Produktionsprozess kontinuierlich begleiten. Die Unterstützungsprozesse umfassen beispielsweise die Ressourcenverwaltung, die Aus- und Fortbildung und die Klärung von Rechtsfragen. Zu den übergreifenden Führungsprozessen zählen unter anderem das Festlegen der Strategie sowie das umfassende Qualitätsmanagement, das im Sinne des Total Quality Management (TQM) als Leitungsinstrument dient.

Die Gremien

Die Arbeitsschritte der Statistikproduktion und deren Verteilung auf verschiedene Institutionen machen eine Koordinierung erforderlich. Eine Reihe von Gremien leistet diese Abstimmungen:

Gremien in der nationalen Zusammenarbeit des Statistischen Verbunds



Das Deutsche Statistische System

Die **Amtsleiterkonferenz (ALK)** erörtert grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt. Die ALK ist das höchste Entscheidungsgremium im Statistischen Verbund: Sie berät alle grundsätzlichen und strategischen Themen. In der ALK treffen sich die Leiterinnen und Leiter der statistischen Ämter, den Vorsitz hat die Amtsleitung des Statistischen Bundesamtes. In der ALK stimmen die statistischen Ämter zudem die Haltung der deutschen Bundesstatistik im Europäischen Statistischen System (ESS) ab.

Das **Abteilungsleitungsgremium „Fachstatistik“ (ALG FS)** hat eine Scharnierfunktion zwischen den Referentenbesprechungen (RB) und der ALK. Es ist sowohl koordinierend als auch konfliktlösend tätig und mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet.

In den **Referentenbesprechungen (RB)** beraten die Fachleute aus den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt spezielle Fragen der einzelnen Statistiken.

Arbeitskreise (AK) befassen sich mit statistikübergreifenden Aufgaben/Querschnittsthemen und können von der ALK oder dem ALG FS eingerichtet werden. **Arbeitsgruppen (AG)** befassen sich mit speziellen Fragestellungen und Aufgabenschwerpunkten und werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet. **Projektgruppen (PG)** bearbeiten konkrete, zeitlich befristete Projekte; nach Zielerreichung werden sie aufgelöst. Beide Gremien können von ALK, ALG FS, AK und RB eingerichtet werden.

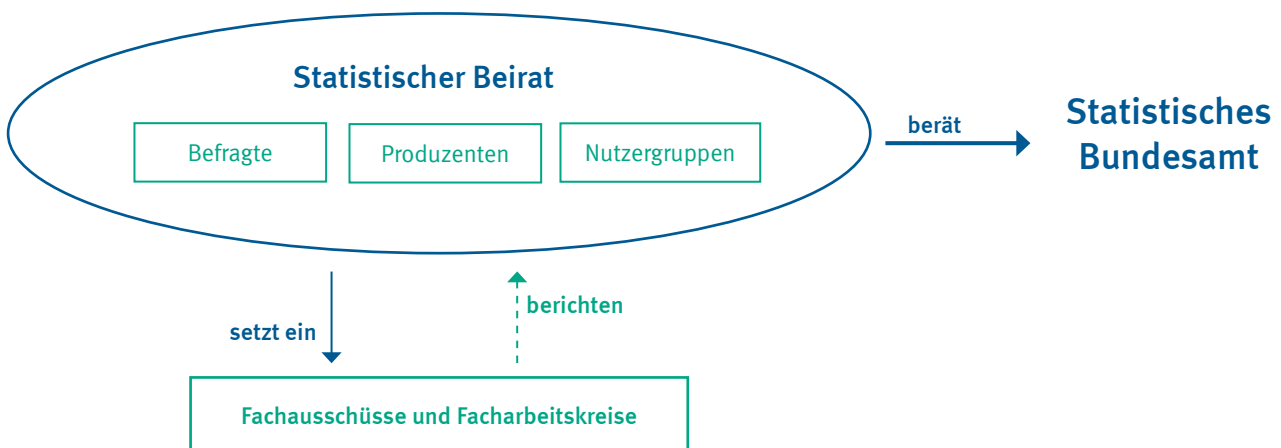
Für die ämterübergreifende Zusammenarbeit legt der **Lenkungsausschuss „Optimierte Kooperation“ (LA OPTIKO)** nach der Programmplanung der ALK fest, welche Aufgaben nach dem Modell der optimierten Kooperation durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit in der optimierten Kooperation zwischen den statistischen Ämtern bezieht sich auf die Aufgaben der Softwareentwicklung und -pflege, der technischen Datenaufbereitung und auf andere Arbeiten, bei denen eine arbeitsteilige Aufgabenerledigung wirtschaftliche Vorteile bringt. Am LA OPTIKO nehmen in der Regel die Leiterinnen und Leiter der statistischen Ämter teil. Den Vorsitz führt seit 2018 das Statistikamt Nord. Die Geschäftsstelle des LA OPTIKO ist seit Mai 2018 ebenfalls im Statistikamt Nord am Standort Hamburg angesiedelt.

Der **Arbeitskreis Informationstechnik (AKIT)** ist das IT-Koordinierungsgremium der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Hinblick auf die technischen und operativen Fragen der Planung und Durchführung von Verbundanwendungen. Der AKIT erarbeitet unter anderem die Vereinbarungen und die für die Zusammenarbeit erforderlichen einheitlichen Richtlinien und sorgt für deren Einführung und Einhaltung.

Vom LA OPTIKO zeitlich unbefristet eingesetzte **Arbeitsgruppen (AG)** befassen sich mit spezifischen Fragestellungen und Aufgabenschwerpunkten.

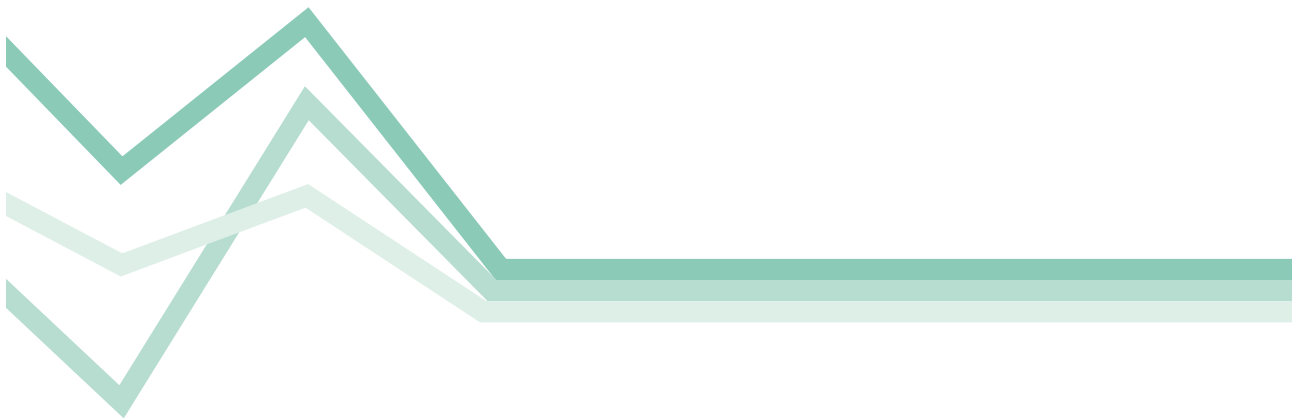
Projektgruppen (PG) des LA OPTIKO bearbeiten ausschließlich ein vom LA OPTIKO eingesetztes Projekt, während **Projektsteu- erungsausschüsse (PSA)** als Steuerungs- und Eskalationsgremium für ein IT-Projekt im Verbund zuständig sind. Beide werden durch den LA OPTIKO eingerichtet und nach Projektende wieder aufgelöst.

Der Statistische Beirat



Der **Statistische Beirat** – das nach § 4 BStatG berufene Gremium der Nutzerinnen und Nutzer, Befragten und Produzenten der Bundesstatistik – hat die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten und die Belange der Nutzerinnen und Nutzer der Bundesstatistik zu vertreten. Im Statistischen Beirat sind verschiedene Nutzergruppen vertreten, die in der Regel durch ihre jeweiligen Spitzenverbände repräsentiert sind. Dazu zählen die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Landwirtschaft und der freien Berufe und der Tarifparteien, ferner Umweltverbände, Kommunen, Bildung und Wissenschaft. Für den Bund nehmen die Deutsche Bundesbank, die Bundesministerien, der Bundesrechnungshof und der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Sitzungen teil. Für die Datenproduzenten sind die Statistischen Ämter der Länder vertreten. Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen sind zu den Sitzungen eingeladen. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung des Beirats. Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden durch Wahl unter den Beiratsmitgliedern bestimmt. Der Statistische Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.

Die detaillierte Beratung einzelner Statistiken und die Erörterung spezieller methodisch-technischer Fragen finden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten **Fachausschüssen und Facharbeitskreisen** statt. Sie sind meist fachlich genauso abgegrenzt wie die entsprechenden Referentenbesprechungen (die als Arbeitsgremien der statistischen Ämter keine Beiratsgremien sind). In den Fachausschüssen führt das Statistische Bundesamt den Vorsitz.



Das Europäische Statistische System

Das Europäische Statistische System (ESS) besteht aus Eurostat, den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen (Other National Authorities – ONA), die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Das Statistische Bundesamt wirkt zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder und den anderen deutschen Datenproduzenten europäischer Statistiken an der Weiterentwicklung des ESS und der Gestaltung des Statistischen Programms auf europäischer Ebene mit.

Eurostat, eine Generaldirektion der Europäischen Kommission in Luxemburg, ist die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständige Stelle der Europäischen Union.

Die gesetzliche Grundlage der europäischen Statistik

Die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken“ (EG) Nr. 223/2009 stellt auf europäischer Ebene das Pendant zum deutschen Bundesstatistikgesetz dar. Sie etabliert [Regeln für das Zusammenwirken](#) von Eurostat und den NSÄ und regelt unter anderem die Koordinierung der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken in den Mitgliedstaaten durch das jeweilige nationale statistische Amt (in Deutschland übt diese Funktion das Statistische Bundesamt aus) sowie die Qualität statistischer Arbeit: Ein eigener Artikel definiert unter anderem die Qualitätskriterien; es sollen in allen Statistiken Qualitätsberichte erstellt werden, Qualitätsziele können in einzelstatistischen Verordnungen festgelegt werden. Bereichsspezifische Regelungen treffen die statistischen Einzelverordnungen.

Diese Verordnung wurde im Jahr 2015 umfangreich reformiert (durch Verordnung [EU] 2015/759 vom 29. April 2015). Diese Revision hat neben einer Stärkung der Governance des ESS folgende wesentliche Elemente:

- 1 Klarstellung der koordinierenden Rolle der NSÄ
- 2 Sicherstellung der fachlichen Unabhängigkeit der NSÄ und ihrer Leitungen
- 3 Nutzung sogenannter „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ (Commitments on Confidence) als Grundlage für die Umsetzung des Verhaltenskodex
- 4 Verstärkte Verwendung von Verwaltungsdaten

Durch die Klarstellung der koordinierenden Rolle der NSÄ ergibt sich für das Statistische Bundesamt die Koordinierungsrolle als einzige Kontaktstelle für die Kommission (Eurostat). Das heißt, Eurostat richtet seine Anliegen bzw. übergreifenden Anfragen in jedem Mitgliedstaat an eine einzige Kontaktstelle („[Sole Contact Point](#)“). Die übergreifende Koordinierung gegenüber den ONA übernimmt in Deutschland dann das Statistische Bundesamt.

Auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der jeweiligen nationalen Institution in Form eines [Memorandum of Understanding \(MoU\)](#) ist die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden geregelt. Im Rahmen dieser Vereinbarungen arbeiten die Parteien zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, für die eine geteilte Verantwortung besteht, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen und stellen den zeitnahen Austausch von Informationen über Entwicklungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher.

Das Statistische Bundesamt unterstützt die ONA bei der Umsetzung der Grundsätze des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und fördert insbesondere die Einhaltung der einheitlichen Qualitätsstandards des ESS. Ferner wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ONA die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.

Darüber hinaus stellt das Statistische Bundesamt die Vertretung der Interessen der ONA in den fachlich zuständigen Arbeitsgruppen des ESS sicher, gegebenenfalls durch direkte Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ONA.

Die statistischen Gremien der EU

Das wichtigste Gremium im ESS ist der [Ausschuss für das Europäische Statistische System \(AESS\)](#), der sich aus den Leitungen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten unter Vorsitz von Eurostat zusammensetzt. Der AESS nimmt zu den statistischen Jahres- und Mehrjahresprogrammen sowie zur Prioritätensetzung Stellung und erörtert strategische Fragen des ESS. Der AESS wirkt ferner an der Vorbereitung von Durchführungsrechtsakten der Kommission mit. Auch zu Entwürfen von statistischen Rahmenrechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates nimmt der AESS Stellung. Als Vertretung der Bundesländer nimmt das Hessische Statistische Landesamt (mit Beschluss des Bundesrates) teil. Die Europäische Zentralbank (EZB), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) nehmen an den Sitzungen des AESS im Beobachterstatus teil.

Wichtiges vorbereitendes Gremium des AESS ist die sogenannte [Partnerschaftsgruppe \(PG\)](#), bestehend aus vier gewählten Leiterinnen bzw. Leitern statistischer Ämter der Mitgliedstaaten sowie der Generaldirektion von Eurostat. Mitglieder kraft Amtes sind auch die gegenwärtige, die vorangegangene und die kommende EU-Ratspräsidentschaft. Die PG erörtert strategische Fra-

gen und bereitet die Diskussion wichtiger Punkte für den AESS vor. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 ist der Präsident des Statistischen Bundesamtes von Januar 2020 bis Mitte 2021 Mitglied der PG.

Die **Konferenz der Leiter der Statistischen Ämter der Europäischen Union (DGINS)** ist eine jährlich stattfindende Tagung auf Amtsleiterenebene, die sich in Form eines Seminars sowohl aktuellen strategischen Themen widmet – hier haben nur die Amtsleitungen Zugang – als auch jeweils einem fachlichen Thema. Jedes Jahr ist ein anderer EU-Mitgliedstaat Gastgeber. 2019 fand die DGINS unter dem Generalthema „The statistical implications of globalization“ in Bratislava statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Tagung für das Jahr 2020 auf 2021 verschoben.

Der **Europäische Beratende Ausschuss für die Statistik (ESAC)** ist das Nutzergremium des ESS. Das aus 24 Mitgliedern bestehende Beratungsgremium setzt sich verstärkt mit den Themen Prioritätensetzung und Programmplanung auseinander. Elf Mitglieder werden direkt von europäischen Organisationen und Einrichtungen benannt (etwa vom Verband europäischer Unternehmen oder vom Europäischen Gewerkschaftsbund). Die Generaldirektion von Eurostat ist kraft ihres Amtes ebenfalls Mitglied, allerdings ohne Stimmrecht. Die restlichen zwölf Mitglieder ernennt die Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten.

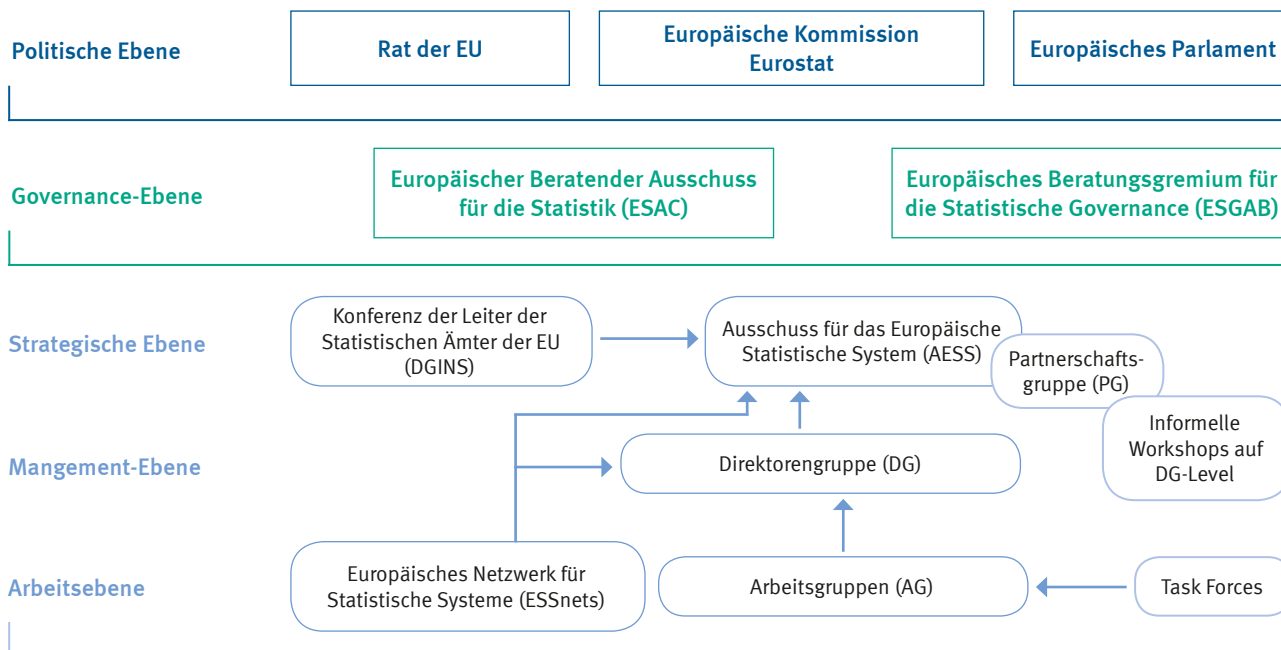
Zur Beobachtung der Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Näheres im folgenden Abschnitt) ist 2009 das hochrangige und unabhängige **Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB)** eingerichtet worden. Es berichtet jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Einhaltung des „Verhaltenskodex für europäische Statistiken“ durch Eurostat sowie über das ESS als Ganzes. Darüber hinaus berät das mit sieben hochrangigen Persönlichkeiten besetzte Gremium die Kommission in wichtigen strategischen Fragen, die die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistik und den Verhaltenskodex betreffen. Gemäß seinem Einsetzungsbeschluss (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 235/2008 vom 11. März 2008) ist die Amtszeit der Mitglieder des ESGAB auf drei Jahre begrenzt.

Fragen der Abstimmung zwischen dem ESS und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) behandelt der **Ausschuss für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ)**. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Eurostat und der NSÄ sowie der EZB und den nationalen Zentralbanken.

Das 2013 eingerichtete **Europäische Statistische Forum (ESF)** hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem ESS und dem ESZB auf strategischer Ebene zu befördern mit dem Ziel, die Kohärenz der makroökonomischen Statistiken zu sichern, Doppelarbeiten zu vermeiden und die Belastung der Auskunftgebenden zu minimieren. Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet das im April 2013 zwischen ESS und ESZB vereinbarte Memorandum of Understanding. Das ESF tagt einmal jährlich jeweils im zeitlichen Zusammenhang und alternierend mit dem AESS bzw. mit dem Statistikausschuss des ESZB. Behandelt werden strategische Themen, die sowohl den Kompetenzbereich der Statistikämter als auch der Zentralbankstatistiken betreffen. Mit Gründung des ESF wurde der AWFZ zum operativen Arm des ESF im Hinblick auf die strategische Zusammenarbeit zwischen ESS und ESZB. Das ESF beschließt ein gemeinsames Arbeitsprogramm, das dann der AWFZ als operationale Plattform der ESS-ESZB-Kooperation umsetzt. Das ESF ist paritätisch besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern des ESS und des ESZB. Ihm gehören je Mitgliedstaat die Amtsleitungen der NSÄ sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Zentralbank an, zusätzlich je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Eurostat und der EZB.

Die 2003 eingesetzte **Ratsarbeitsgruppe „Statistik“** fungiert als Vorbereitungsgremium des Rates der EU. Dies ist im Bereich Statistik in der Regel der Rat der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat). Hauptaufgabe der Ratsarbeitsgruppe, in der alle EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, ist die Beratung von Statistikrechtsakten bis zur Verabschiedungsreife und die Entwicklung entsprechender Kompromissvorschläge im Rat. Die Ratsarbeitsgruppe tagt mehrjährlich in Brüssel. Den Vorsitz hat der Mitgliedstaat, der in dem jeweiligen Halbjahr den EU-Ratsvorsitz hat. Deutschland hat die EU-Ratspräsidentschaft nach 2007 erneut im zweiten Halbjahr 2020 übernommen. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wird das Statistische Bundesamt die Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Statistik“ vorbereiten und leiten. Ziel ist es, in diesem Zeitraum die Gesetzesvorhaben im Bereich der Gemeinschaftsstatistik möglichst effizient voranzutreiben. Zusammen mit Portugal (Präsidentschaft erstes Halbjahr 2021) und Slowenien (Präsidentschaft zweites Halbjahr 2021) wird Deutschland eine sogenannte Trio-Präsidentschaft bilden. Als Trio werden die beteiligten Länder ein gemeinsames Arbeitsprogramm für den Zeitraum ihrer 18-monatigen Trio-Präsidentschaft verfassen und eng zusammenarbeiten. Ziel ist es, die Kontinuität der Präsidentschaftsarbeit zu stärken und so den erzielten Ergebnissen und Initiativen mehr Nachhaltigkeit zu verleihen. Von deutscher Seite nehmen neben dem Statistischen Bundesamt auch das jeweils fachlich zuständige oder federführende Bundesministerium sowie als Vertretung der Bundesländer das Bayerische Landesamt für Statistik (mit Beschluss des Bundesrates) bzw. das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) für die Agrarstatistik teil.

Die statistischen Gremien der EU



Der Verhaltenskodex

Der [Verhaltenskodex](#) für europäische Statistiken ist eine Selbstverpflichtung der statistischen Ämter auf nationaler und europäischer Ebene und soll die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht dieser statistischen Stellen stärken. Er umfasst 15 Grundsätze samt jeweiliger Indikatoren.

Der Verhaltenskodex wurde erstmals 2005 vom AESS angenommen und in der Empfehlung der Kommission (KOM [2005] 217) verkündet. Im Laufe des Jahres 2011 wurde der Kodex überarbeitet und am 28. September 2011 vom AESS angenommen. Im November 2017 verabschiedete der AESS erneut eine überarbeitete Version des Verhaltenskodex für europäische Statistiken.

Ein [neuer Grundsatz „Koordinierung und Kooperation“](#) wurde dem Verhaltenskodex hinzugefügt. Der neue Grundsatz ergänzt wichtige Aspekte aus der europäischen Statistikverordnung 223/2009 im Verhaltenskodex (u. a. zur Rolle der NSÄ als einzige Kontaktstelle für die Kommission [Eurostat] in statistischen Belangen und zur Kooperation mit den Zentralbanken).

Der [Zugang zu neuen \(multiplen\) Datenquellen](#) wurde dem Grundsatz 2 hinzugefügt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der neue Indikator (2.4) über den [Zugang zu Daten privater Dateneigner](#).

Der Verhaltenskodex hat seit seiner Verabschiedung die Arbeiten der statistischen Ämter in Europa stark beeinflusst. Die Qualität statistischer Daten und die Integrität und Unabhängigkeit der statistischen Ämter sind noch mehr in den Blickpunkt gerückt. Die Kontrolle der Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die neben Selbstbewertungen der statistischen Ämter auch gegenseitige Überprüfungen durch Fachleute – sogenannte Peer Reviews – umfassen. Den Peer Reviews wird eine große Bedeutung bei der Verbesserung der Qualität und Unabhängigkeit des ESS beigemessen. Eine erste Runde von Peer Reviews erfolgte im Zeitraum 2006 bis 2008. Eine zweite Runde von Peer Reviews wurde auf der Basis der Erfahrungen der ersten Peer Review Runde im Zeitraum 2013 bis 2015 durchgeführt.

Aus der zweiten Peer Review Runde resultierten insgesamt 28 Empfehlungen zur besseren Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken. Der Peer Review-Bericht und die Verbesserungsmaßnahmen für Deutschland wurden am 23. April 2015 auf der Website von Eurostat veröffentlicht. Seit Anfang 2016 berichten Eurostat und die NSÄ im ESS jährlich über die Fortschritte in der Umsetzung der vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen.

In den Jahren 2021/2022 soll [die dritte Peer Review-Runde](#) zur Untersuchung der Übereinstimmung der nationalen statistischen Systeme und von Eurostat mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex stattfinden. Wie bereits in die zweite Peer Review-Runde sollen auch diesmal wieder ausgewählte ONA einbezogen werden.

Zur Vorbereitung hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) im Februar 2019 die ESS Task Force on Peer Reviews eingesetzt. Aufgabe der Task Force ist die Bearbeitung strategischer Fragen zum Umfang und zur Methodik der Peer Reviews, zur Kommunikation sowie zur Auswahl der Peer Review-Experten. Neben dem Statistischen Bundesamt sind NSÄ aus weiteren 18 Mitgliedstaaten vertreten.

Eine abschließende Bestätigung der von der „Task Force on Peer Reviews“ unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes erarbeiteten Methodik für die dritte Peer Review-Experten und -Experten erfolgte im Mai 2020 durch den AESS.

Initiativen und Programme zur Weiterentwicklung der europäischen Statistik

Die sogenannte **ESS Vision 2020** wurde im Mai 2014 als gemeinsames Aktionspapier aller Mitglieder des ESS im AESS verabschiedet. In der Vision sind Zielstellungen für die Weiterentwicklung des ESS bis zum Jahr 2020 vereinbart. Es geht dabei vor allem um die Förderung und Stärkung der Qualität, der Effizienz und der statistischen Kompetenz im ESS.

Mit der ESS Vision 2020 sollte ein effizienteres Produktionssystem geschaffen werden, um eine Abkehr von bisher völlig unterschiedlichen Produktionsverfahren nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in den einzelnen Statistikbereichen zu ermöglichen. Es geht dabei vor allem um die Förderung und Stärkung der Qualität, der Effizienz sowie der Proaktivität und der statistischen Kompetenz.


Die Implementierung der ESS Vision 2020 erfolgt in Form von ausgewählten Projekten, den sogenannten **Vision Implementing Projects (ESS.VIPs)**.

Diese wurden nach Abstimmung im ESS in ein Projektportfolio aufgenommen. Der AESS genehmigte im Februar 2015 ein **Portfolio von acht Projekten**:

- 1 **ESDEN** – European Statistical Data Exchange Network
- 2 **SERV** – Shared SERVICES
- 3 **ESBRs** – European System of Statistical Business Registers
- 4 **SIMSTAT** – Single Market STATistics/REDESIGN of Intrastat
- 5 **VALIDATION** – Common Data VALIDATION Policy
- 6 **ADMIN** – ADMINistrative data
- 7 **DIGICOM** – DIGital COMmunication
- 8 **BIGD** – BIG Data

Dem übergreifenden Thema Qualitätsmanagement wurde kein eigenes Projekt gewidmet, sondern projektübergreifend ein gemeinsamer Rahmen für die weiteren Arbeiten geschaffen (Quality in the ESS Vision). Darüber hinaus ist die Implementierung eines IT-Sicherheitsrahmens im ESS von Bedeutung.

Wichtige aktuelle Schwerpunkte der ESS.VIP Projekte sind:

- › Berücksichtigung neuer digitaler Datenquellen, wie Big Data, und die Überführung der Arbeiten in den Themenblock „Trusted Smart Statistics (TSS)“. Dieses Konzept umfasst eine systemische Erweiterung der statistischen Produktionsprozesse des ESS um neue Datentypen, Quellen und Technologien. Mit dem  Bukarester Memorandum haben die Arbeiten zur Entwicklung eines Aktionsplans und einer Roadmap im Kontext TSS begonnen.
- › Eine Kommunikationsstrategie für die Digitale Ära

Die ESS Vision 2020 nähert sich ihrer Zielmarke. Die Projekte SIM-STAT/REDESIGN, VALIDATION und ESDEN sind inzwischen abgeschlossen und befinden sich derzeit in der Phase der weiteren Implementierung. Die Arbeiten an den Projekten ADMIN, ESBRs und SERV sind noch nicht vollständig abgeschlossen, nähern sich aber auch ihrem Ende.

Bis Ende 2020 noch nicht beendete oder neue Innovationsarbeiten (insbesondere zu Trusted Smart Statistics [BIGD] und zum Bereich Kommunikation [DIGICOM], das formell bereits im Dezember 2019 endete) sollen in das kommende statistische Mehrjahresprogramm 2021 bis 2027 und den geplanten mehrjährigen Aktionsplan zu seiner Umsetzung integriert werden.

Das **Europäische „Mehrfjahresprogramm“** bildet als Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates während des Programmzeitraums (gegenwärtig fünf Jahre) den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die übergeordneten Themenbereiche und die Ziele der geplanten Maßnahmen. Das Mehrjahresprogramm 2013 bis 2017 wurde durch die Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates 2017/1951 auf den Zeitraum 2018 bis 2020 verlängert. Die Fortschreibung für den Erweiterungszeitraum fokussierte sich inhaltlich auf die politischen Prioritäten der Kommission sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf neu entstehende statistische Bedarfe (u. a. die Umsetzung der ESS Vision 2020). Die Mehrjahresprogramme werden durch die jeweiligen Jahresarbeitsprogramme spezifiziert und umgesetzt.

Europäisches Statistisches Programm (ESP) 2021 bis 2027

Das kommende statistische Mehrjahresprogramm 2021 bis 2027 der EU wird erstmals nicht als eigenständige Verordnung des EP und des Rates im Bereich der Statistik verabschiedet werden, sondern soll Bestandteil eines umfassenden Programms über den Binnenmarkt sein. Seine Laufzeit wird sieben Jahre betragen. **Annex II** des Vorschlags der Kommission enthält in sehr viel kürzerer Form als das Vorgängerprogramm die vorgesehenen innovativen Maßnahmen für die amtliche Statistik. Gegenwärtig befindet sich das ESP noch in intensiven Beratungen mit dem Europäischen Parlament.

Mehrjähriger Aktionsplan (MAP) zur Umsetzung des ESP

Das ESS erarbeitet gegenwärtig ein mehrjähriges, strategisches Planungs- und Überprüfungssystem für das ESP 2021 bis 2027. Vorgeschlagen wird ein ESP Multiannual Action Plan (MAP), der als „Brücke“ zwischen dem statistischen Anhang des ESP und den detaillierteren statistischen Jahresprogrammen dienen soll. Beginnend mit dem jährlichen Arbeitsprogramm 2021 soll der MAP als Grundlage für die Ausarbeitung der Innovationsmaßnahmen der jährlichen Arbeitsprogramme durch Eurostat dienen.

Im Juni 2019 fand ein „Vision Implementation Network“ Seminar statt, welches einen ESS-weiten Reflexionsprozess einleitete. Das Ergebnis war eine Reihe von Ideen für Innovationsmaßnahmen, die in dem mehrjährigen Aktionsplan konsolidiert werden. Das ESP 2021 bis 2027 muss noch angenommen werden.

Bisher wurden die folgenden Punkte als prioritär identifiziert:

- › **Nutzerinnen und Nutzer sowie Kommunikation**
- › **Data revolution (Trusted Smart Statistics):** Wichtig sind dabei eine steuernde Rolle der NSÄ als „Data Stewards“ und neue Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den statistischen Ämtern
- › **Partnerships**, das heißt Partnerschaften innerhalb des ESS, mit der internationalen Ebene, mit öffentlichen und privaten Dritten sowie der Wissenschaft



Die internationale Zusammenarbeit

Das Statistische Bundesamt kooperiert eng mit den Statistikabteilungen internationaler Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Vereinten Nationen (UN). Damit unterstützt die deutsche amtliche Statistik auch übergeordnete politische Ziele, wie beispielsweise Nachhaltigkeitsziele.

Zentrales Gremium auf Amtsleitungsebene für die Entwicklung weltweit harmonisierter Konzepte, Methoden, Klassifikationen und Standards ist die Statistische Kommission bei den Vereinten Nationen (UN Statistical Commission – UNSC), in der Deutschland seit 2005 Mitglied ist. Deutschland wurde im April 2016 für weitere vier Jahre (bis 2020) als Mitglied wiedergewählt und hat sich für den Zeitraum ab 2021 wiederum beworben. Eine Entscheidung seitens der UN steht noch aus. Die [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#) ist ein globaler Aktionsplan der UN für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand. Mit der Agenda haben die Mitgliedstaaten der UN einen Fahrplan zur „Transformation der Welt zum Besseren“ im Sinne einer nachhaltigen Umgestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bis zum Jahr 2030 entwickelt.

Diese Initiative wurde am 25. September 2015 von der UN verabschiedet. Sie umfasst 17 Ziele und 169 Unterziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Die Einhaltung der Agenda wird mittels eines Indikatorenrahmens mit einer Vielzahl von Indikatoren überwacht.

Ein erstes [Indikatorenset](#) wurde von der sogenannten [Interagency and Expert Group on SDG Indicators \(IAEG-SDGs\)](#) entwickelt. Dieses Gremium setzt sich aus 28 Mitgliedstaaten der UN zusammen, darunter auch Deutschland, vertreten durch das Statistische Bundesamt. Offiziell verabschiedet wurde dieses Indikatorenset mit 230 Indikatoren im Rahmen der 47. Sitzung der UNSC im März 2016. Im Juni 2016 hat der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der UN dem Indikatorenset zugestimmt.

Die wichtigsten Organisationen, mit denen das Statistische Bundesamt supra- und international zusammenarbeitet

Europäische Organisationen	Europäische Kommission (Brüssel)	Ministerräte (Brüssel)	Europäisches Parlament (Straßburg und Brüssel)
	Eurostat (Luxemburg) Statistisches Amt der Europäischen Union	Ratsarbeitsgruppe „Statistik“	Europäische Zentralbank (Frankfurt am Main)
	AESS (Luxemburg) Ausschuss für das Europäische Statistische System		
Internationale Organisationen	UNSD (New York) Statistische Abteilung der Vereinten Nationen	ILO (Genf) Internationale Arbeitsorganisation	FAO (Rom) Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
	UN Statistical Commission	UNESCO (Paris) Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	WHO (Genf) Weltgesundheitsorganisation
	UNECE (Genf) Wirtschaftskommission der UN für Europa	IWF (Washington D. C.) Internationaler Währungsfonds	ICAO (Montreal) Internationale Zivilluftfahrtorganisation
	CES (Genf) Konferenz Europäischer Statistiker	WTO (Trade) (Genf) Welthandelsorganisation	WTO (Tourism) (Madrid) Weltorganisation für Tourismus
	OECD (Paris) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Weltbank (Washington D. C.)	
	OECD Amtsleiterausschuss der OECD		
Nichtamtliche internationale Organisationen	ISI (Voorburg/Den Haag) Internationales Statistisches Institut		
	IAOS (Voorburg/Den Haag) Internationale Vereinigung für amtliche Statistik		

Die internationale Zusammenarbeit

Das Indikatorenset ist auf der Internetseite der UNSC veröffentlicht. Für 2020 ist eine umfassende Überprüfung (comprehensive review) des Indikatoren-Rahmenwerks vorgesehen.

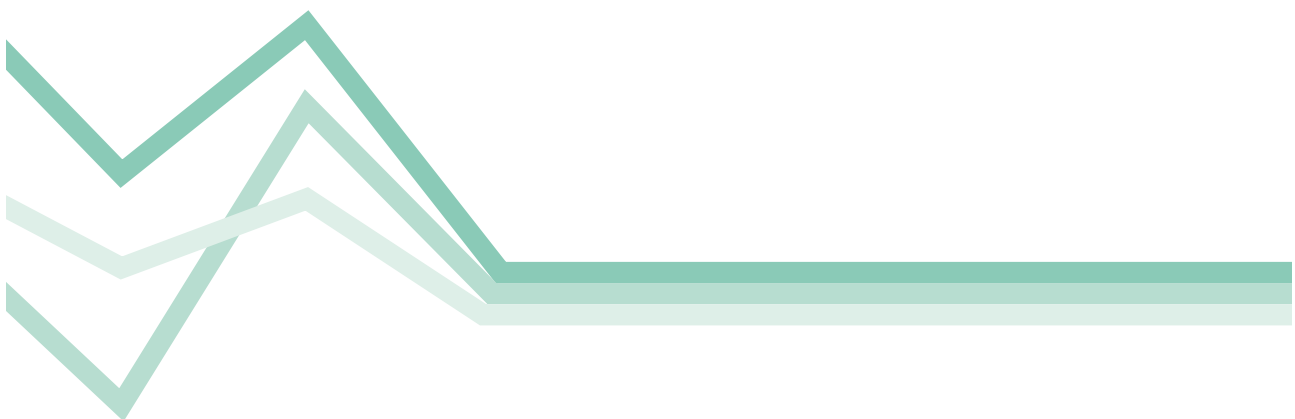
Der Präsident des Statistischen Bundesamtes nimmt zudem an den Plenarsitzungen der **Konferenz Europäischer Statistiker (CES)** in Paris teil. Die CES ist ein hochrangiges Statistikgremium der Regionalkommission der UN für Europa und nimmt eine Zwischenstellung zwischen UN- und EU-Ebene ein. Sie berät in ihren jährlichen Sitzungen unter anderem über das Statistische Arbeitsprogramm der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Daneben konzentrieren sich die CES-Sitzungen jeweils auf zwei Seminarthemen, die unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Nicht nur die UN, sondern auch die **Statistikabteilung der OECD** erarbeitet harmonisierte Statistiken und Methoden für internationale Vergleiche und führt statistische Analysen durch. Die OECD ist eine internationale Organisation mit aktuell 37 Mitgliedstaaten, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Die meisten Mitgliedstaaten gehören zu den Ländern mit hohem Pro-Kopf-Einkommen. Die Leitungen der Statistikämter der Mitgliedstaaten treffen sich regelmäßig im OECD-Statistikausschuss (Committee on Statistics and Statistical Policy – CSSP)³, um strategische und fachliche Themen zu diskutieren. Die Plenarsitzungen von CSSP und CES finden immer zusammenhängend statt und zwar jährlich wechselnd am Sitz der OECD in Paris und am Sitz der UNECE in Genf. Bis Ende 2015 war der Präsident des Statistischen Bundesamtes auch Mitglied des CSSP-Büros.

Das Statistische Bundesamt arbeitet außerdem mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und weiteren Unterorganisationen der UN zusammen.

Schließlich ist das Statistische Bundesamt Mitglied im **Internationalen Statistischen Institut (ISI)**. Das Institut – eine weltweite Vereinigung von Statistikerinnen und Statistikern sowie statistischen Einrichtungen mit Sitz in Voorburg in den Niederlanden – organisiert alle zwei Jahre Weltkonferenzen für den Erfahrungsaustausch im Bereich der Statistik. Die ISI-Weltkonferenz fand 2019 in Kuala Lumpur, Malaysia, statt. Die 63. ISI-Weltkonferenz findet voraussichtlich 2021 in Den Haag, Niederlande, statt.

Das ISI gliedert sich in mehrere fachlich ausgerichtete Untersektionen. Die für die amtlichen Statistiken wichtigste Sektion ist die **International Association for Official Statistics (IAOS)**. Seit Dezember 2015 ist das Statistische Bundesamt im Vorstand der IAOS vertreten.



³ Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde das OECD Committee on Statistics (CSTAT) umbenannt in Committee on Statistics and Statistical Policy (CSSP).


VERHALTENSKODEX FÜR EUROPÄISCHE STATISTIKEN

für die nationalen statistischen Ämter und Eurostat (statistisches Amt der EU)

Stand: 16. November 2017

Präambel

Verhaltenskodex für europäische Statistiken

Der  Verhaltenskodex für europäische Statistiken ist der Eckpfeiler des gemeinsamen Qualitätsrahmens des Europäischen Statistischen Systems. Er ist ein Instrument der Selbstregulierung, das auf 16 Grundsätzen für das institutionelle Umfeld, die statistischen Prozesse und den statistischen Output beruht. Für jeden Grundsatz bietet ein Satz von Indikatoren vorbildlicher Praktiken und Standards Leitlinien und eine Referenz für die Überprüfung der Umsetzung des Verhaltenskodex, wodurch die Transparenz innerhalb des Europäischen Statistischen Systems gesteigert wird.

Statistische Stellen, darunter das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat), die nationalen statistischen Ämter und andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind, verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Ein unabhängiges Beratungsgremium, das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB, im Folgenden „Gremium“) gibt einen Überblick über das Europäische Statistische System in Bezug auf die Umsetzung des Verhaltenskodex. Jedes Jahr analysiert das Gremium die Umsetzung des Verhaltenskodex durch das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und das Europäische Statistische System insgesamt. Ferner fungiert es als Berater bei der Erarbeitung angemessener Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung des Verhaltenskodex, bei seiner Vermittlung an Nutzerinnen und Nutzer und Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie für mögliche Aktualisierungen.

Bei dieser Ausgabe 2017 handelt es sich um die zweite Überarbeitung des Verhaltenskodex, der ursprünglich 2005 verabschiedet wurde. Damit soll den jüngsten Veränderungen und Innovationen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken im Europäischen Statistischen System und darüber hinaus Rechnung getragen werden, wie etwa der Entstehung neuer Datenquellen, der Nutzung neuer Technologien, der Modernisierung des Rechtsrahmens oder den Ergebnissen der Peer Reviews zur Umsetzung des Verhaltenskodex.

Ein Glossar mit Erklärungen zu den wichtigsten im Verhaltenskodex verwendeten Begriffen findet sich online unter:

 <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/overview>

Der gemeinsame Qualitätsrahmen des Europäischen Statistischen Systems

Der gemeinsame Qualitätsrahmen des Europäischen Statistischen Systems umfasst den Verhaltenskodex für europäische Statistiken, den Qualitätssicherungsrahmen des Europäischen Statistischen Systems (Quality Assurance Framework) und die allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätze (wie kontinuierlicher Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, Führungspflicht, Partnerschaft, Mitarbeiterzufriedenheit und kontinuierliche Verbesserungen, Integration und Harmonisierung).

Mit diesem sich selbst regulierenden gemeinsamen Qualitätsrahmen wird der umfassende Rechtsrahmen des Europäischen Statistischen Systems ergänzt, der auf der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken basiert, die sich ihrerseits vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ableitet. Qualitativ hochwertige europäische Statistiken und Dienstleistungen werden somit innerhalb eines sehr soliden Rechts- und Qualitätsrahmens entwickelt, erstellt und verbreitet.

Die Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems auf den nachfolgenden Seiten belegt das Qualitätsbewusstsein innerhalb des Europäischen Statistischen Systems sowie die Selbstverpflichtung aller seiner Mitglieder, kontinuierlich qualitativ hochwertige europäische Statistiken und Dienstleistungen zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten, um für seine Nutzerinnen und Nutzer nachhaltige Werte schaffen zu können.

Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems

Das Europäische Statistische System ist eine Partnerschaft, in deren Rahmen Eurostat und die nationalen statistischen Ämter der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder zusammenarbeiten. Gemeinsam haben wir den Auftrag, unabhängige und qualitativ hochwertige statistische Informationen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zur Verfügung zu stellen und diese Informationen für Zwecke der Entscheidungsfindung, Forschung und Diskussion jedermann zugänglich zu machen.

Das Programm und die Prioritäten der europäischen Statistik werden von den ESS-Mitgliedern erörtert und vereinbart, wobei die endgültigen Entscheidungen in demokratischer Weise entsprechend den europäischen Rechtssetzungsverfahren getroffen werden.

Wir arbeiten nach strengen rechtlichen Vorgaben, ergänzt durch einen soliden, sich selbst regulierenden Qualitätsrahmen von höchstem internationalen Standard, der sich auf den Verhaltenskodex für europäische Statistiken stützt. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird sowohl anhand von Überprüfungsmechanismen regelmäßig bewertet als auch durch die genaue Nachverfolgung der festgelegten Verbesserungsmaßnahmen.

Qualität ist für uns die Grundlage für unseren Wettbewerbsvorteil in einer Welt, in der der Trend immer stärker zu sofort verfügbaren Informationen geht, denen häufig der erforderliche Qualitätsnachweis fehlt. Unsere Arbeit ist geprägt von fachlicher Unabhängigkeit, Unparteilichkeit gegenüber allen unseren Nutzern, Objektivität, Zuverlässigkeit, statistischer Geheimhaltung und Wirtschaftlichkeit. Die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung unserer Statistiken basieren auf einer soliden Methodik, den besten internationalen Standards und geeigneten Verfahren, die gut dokumentiert und transparent sind. Unsere Qualitätsgrundsätze sind Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit sowie Vergleichbarkeit und Kohärenz.

Wir sind stets bestrebt, die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, pflegen eine gute Zusammenarbeit mit Datenlieferanten und arbeiten eng mit den verschiedenen Gruppen von Interessenträgern, unter anderem der Wissenschaft, zusammen.

Wir sind der statistischen Exzellenz verpflichtet, indem wir systematisch unsere Stärken und Schwächen wie auch damit zusammenhängende Risiken ermitteln und diesen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres gemeinsamen Qualitätsrahmens gebührend Rechnung tragen. Durch die kontinuierliche Modernisierung, Innovation und Erstellung neuer Indikatoren verbessern wir nicht nur die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen, sondern versuchen auch, sich entwickelnde Phänomene und den Bedarf der Nutzer frühzeitig zu erkennen.

Institutionelles Umfeld

Institutionelle und organisatorische Faktoren wirken sich maßgeblich auf den Wirkungsgrad und die Glaubwürdigkeit einer statistischen Stelle aus, die europäische Statistiken entwickelt, erstellt und verbreitet. Die relevanten Grundsätze in diesem Zusammenhang sind fachliche Unabhängigkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit, das Mandat für Datenerhebung und Datenzugang, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung und Datenschutz, Unparteilichkeit und Objektivität.

GRUNDSATZ 1

Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Stellen gegenüber anderen politischen, Regulierungs- oder Verwaltungsstellen sowie gegenüber den Akteuren des Privatsektors ist der Garant für die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken.

Indikator

- 1.1 Die Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat von politischer und anderer externer Einflussnahme bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken ist gesetzlich festgelegt und für andere statistische Stellen gewährleistet.
- 1.2 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind auf einer hierarchischen Ebene angesiedelt, die den Zugang zu hochrangigen politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsstellen gewährleistet. Die Leiterinnen und Leiter verfügen über die höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen.
- 1.3 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.
- 1.4 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen tragen die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie des Inhalts und des Zeitplans der statistischen Veröffentlichungen.
- 1.5 Die statistischen Arbeitsprogramme werden veröffentlicht, und über den Stand der Arbeiten wird regelmäßig Bericht erstattet.

- 1.6 Statistische Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar und werden getrennt von politischen bzw. Grundsatzklärungen veröffentlicht.
- 1.7 Soweit angebracht, nehmen die nationalen statistischen Ämter und Eurostat und gegebenenfalls andere statistische Stellen öffentlich Stellung zu statistischen Fragen, auch zu Kritik an amtlichen Statistiken und zu deren Missbrauch.
- 1.8 Die Verfahren für die Anwerbung und Ernennung der Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls der Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind transparent und beruhen allein auf fachlichen Kriterien. Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Darunter fallen nicht solche Gründe, die die fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

GRUNDSATZ 1a

Koordinierung und Zusammenarbeit

Die nationalen statistischen Ämter und Eurostat gewährleisten die Koordinierung aller Aktivitäten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Ebene des nationalen statistischen Systems bzw. des Europäischen Statistischen Systems.

Die statistischen Stellen kooperieren aktiv innerhalb der Partnerschaft des Europäischen Statistischen Systems, um so die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu gewährleisten.

Indikator

- 1a.1 Die nationalen statistischen Ämter koordinieren die statistischen Aktivitäten aller anderen nationalen Stellen, die europäische Statistiken entwickeln, erstellen und verbreiten. In dieser Funktion agieren sie als alleiniger Ansprechpartner für Eurostat in Statistikfragen. Rechtsvorschriften und klar definierte, bewährte Verfahren sorgen dafür, dass die Koordinierungsrolle auf nationaler und auf europäischer Ebene übernommen werden kann.
- 1a.2 Gegebenenfalls erarbeiten die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter nationale Leitlinien zur Gewährleistung der Qualität bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken innerhalb des Europäischen Statistischen Systems; deren Umsetzung wird überwacht und überprüft.
- 1a.3 Die Zusammenarbeit der statistischen Stellen auf unterschiedlichen Ebenen sowie mit den beratenden Gremien des Europäischen Statistischen Systems und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen internationalen Stellen wird etabliert, fortgeführt und bei Bedarf weiterentwickelt, soweit dies angemessen ist.

GRUNDSATZ 2

Mandat für Datenerhebung und Datenzugang

Die statistischen Stellen haben ein eindeutiges gesetzliches Mandat zur Erhebung von und bezüglich des Zugangs zu Daten aus vielfältigen Datenquellen für die Zwecke europäischer Statistiken. Verwaltungen, Unternehmen und private Haushalte sowie die Öffentlichkeit im weiteren Sinne können gesetzlich dazu verpflichtet werden, auf Anforderung statistischer Stellen für die Zwecke europäischer Statistiken den Zugriff auf Daten zu gewähren oder Daten zu liefern.

Indikator

- 2.1 Das Mandat der statistischen Stellen zur Erhebung von Daten und bezüglich des Zugangs zu Daten aus vielfältigen Datenquellen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken ist gesetzlich festgelegt.
- 2.2 Die statistischen Stellen sind gesetzlich dazu befugt, zu Verwaltungsdaten unverzüglich und kostenlos Zugang zu erhalten und sie für statistische Zwecke zu verwenden. Sie sind von Anfang an in das Design, die Entwicklung und die Einstellung von Verwaltungsdatensätzen eingebunden, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.
- 2.3 Die statistischen Stellen können die Beantwortung bei statistischen Erhebungen auf der Basis einer Rechtsgrundlage verbindlich vorschreiben.
- 2.4 Unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes wird der Zugang zu anderen Daten, z. B. Daten in privater Hand, für statistische Zwecke erleichtert.

GRUNDSATZ 3

Angemessene Ressourcen

Die den statistischen Stellen zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen aus, um den aktuellen statistischen Erfordernissen Europas zu entsprechen.

Indikator

- 3.1 Es sind qualitativ angemessene und ausreichende Personal-, Finanz- und Technik-Ressourcen vorhanden, um dem statistischen Bedarf zu entsprechen.
- 3.2 Umfang, Gliederungstiefe und Kosten der Statistiken entsprechen dem Bedarf.
- 3.3 Es gibt Verfahren, mit denen Forderungen nach neuen Statistiken gegenüber den Kosten dieser Statistiken abgewogen und gerechtfertigt werden können.
- 3.4 Es gibt Verfahren, mit denen beurteilt werden kann, ob sämtliche Statistiken weiterhin benötigt werden oder ob die Erstellung eines Teils von ihnen eingestellt oder eingeschränkt werden kann, um Ressourcen freizusetzen.

GRUNDSATZ 4

Verpflichtung zur Qualität

Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Outputqualität.

Indikator

- 4.1 Die Qualitätspolitik ist festgelegt und öffentlich zugänglich. Für das Qualitätsmanagement sind Organisationsstruktur und -instrumente vorhanden.
- 4.2 Es gibt Verfahren zur Planung, Überwachung und Verbesserung der Qualität der Statistikprozesse; dazu gehört auch die Integration von Daten aus vielfältigen Datenquellen.
- 4.3 Die Qualität des Output wird regelmäßig überwacht und im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte beurteilt. Die Qualitätsberichterstattung erfolgt gemäß den Qualitätskriterien für europäische Statistiken.
- 4.4 Die wichtigsten statistischen Produkte werden, sofern angemessen, auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, regelmäßig gründlich überprüft.

GRUNDSATZ 5

Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

Die Anonymität der Datenlieferanten, die Geheimhaltung ihrer Angaben, deren ausschließliche Verwendung für statistische Zwecke und die Sicherheit der Daten sind unter allen Umständen gewährleistet.

Indikator

- 5.1 Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 5.3 Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses wird geahndet.
- 5.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leitlinien und Anweisungen zur statistischen Geheimhaltung für sämtliche Statistikprozesse. Die Geheimhaltungspolitik wird der Öffentlichkeit kommuniziert.

- 5.5 Zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Daten und ihrer Übermittlung sind alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß bewährten Verfahren, internationalen Standards sowie europäischen und nationalen Rechtsvorschriften getroffen.
- 5.6 Für externe Nutzerinnen und Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften.

GRUNDSATZ 6

Unparteilichkeit und Objektivität

Die statistischen Stellen entwickeln, erstellen und verbreiten europäische Statistiken unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und in objektiver, professioneller und transparenter Weise, wobei alle Nutzerinnen und Nutzer gleich behandelt werden.

Indikator

- 6.1 Die Statistiken werden auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage erstellt.
- 6.2 Die Wahl der Datenquellen und der statistischen Methoden sowie alle Entscheidungen bezüglich der Verbreitung von Statistiken basieren auf statistischen Überlegungen.
- 6.3 Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie baldmöglichst berichtigt und veröffentlicht.
- 6.4 Informationen zu den verwendeten Datenquellen, Methoden und Verfahren sind öffentlich zugänglich.
- 6.5 Das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der statistische Daten veröffentlicht werden, werden vorab mitgeteilt.
- 6.6 Alle größeren Revisionen und Änderungen der Methoden werden vorab angekündigt.
- 6.7 Die statistischen Stellen entscheiden eigenständig über den Zeitpunkt und den Inhalt statistischer Veröffentlichungen und berücksichtigen dabei das Ziel, vollständige und aktuelle statistische Daten bereitzustellen. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten. Jeglicher bevorzugte Vorabzugang externer Nutzerinnen und Nutzer ist beschränkt, stichhaltig begründet, kontrolliert und wird öffentlich bekannt gegeben. Im Fall eines Verstoßes werden die Modalitäten des Vorabzugangs so überarbeitet, dass die Unparteilichkeit gewährleistet ist.
- 6.8 Statistische Veröffentlichungen und Erklärungen auf Pressekonferenzen sind objektiv und unparteiisch.

Statistische Prozesse

Die statistischen Stellen halten bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken europäische und andere internationale Standards, Leitlinien und vorbildliche Praktiken in den statistischen Produktionsprozessen uneingeschränkt ein und sind gleichzeitig ständig um Innovation bemüht. Wenn die statistischen Stellen für ihr solides Management und ihre Effizienz bekannt sind, kommt dies der Glaubwürdigkeit der Statistiken zugute. Die relevanten Grundsätze in diesem Zusammenhang sind eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten) und Wirtschaftlichkeit.

GRUNDSATZ 7

Solide Methodik

Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik. Diese erfordert geeignete Instrumente und Verfahren sowie ein entsprechendes Know-how.

Indikator

- 7.1 In dem für europäische Statistiken verwendeten allgemeinen methodischen Rahmen finden europäische und andere internationale Standards, Leitlinien und vorbildlichen Praktiken Berücksichtigung, und er wird stets innovativ weiterentwickelt.

- 7.2 Es gibt Verfahren, die gewährleisten, dass Standardkonzepte, -definitionen und -klassifikationen sowie sonstige Arten von Standards in der gesamten statistischen Stelle einheitlich verwendet werden.
- 7.3 Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, werden die Register und die Erhebungsgrundlagen für europäische Statistiken regelmäßig evaluiert und erforderlichenfalls angepasst.
- 7.4 Zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationssystemen besteht eine enge Übereinstimmung.
- 7.5 Es werden Absolventinnen und Absolventen der einschlägigen Studiengänge eingestellt.
- 7.6 Die statistischen Stellen verfolgen eine Politik der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 7.7 Die nationale statistische Stelle etabliert Kooperationen mit der Wissenschaft um Verbesserungen der Methodik sowie der Wirksamkeit angewandter Methoden und, sofern möglich, die Verbreitung besserer Instrumente zu erzielen. Etablierte Kooperationen werden laufend weiterentwickelt.

GRUNDSATZ 8

Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren in sämtlichen statistischen Prozessen bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

Indikator

- 8.1 Falls europäische Statistiken auf Verwaltungsdaten und sonstigen Daten basieren, stellen die für nicht statistische Zwecke verwendeten Definitionen und Konzepte eine gute Annäherung an die Erfordernisse der Statistik dar.
- 8.2 Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch getestet.
- 8.3 Statistische Prozesse werden regelmäßig überwacht und erforderlichenfalls überarbeitet.
- 8.4 Die bei den statistischen Prozessen anfallenden Metadaten werden für sämtliche statistische Prozesse verwaltet und, falls angebracht, verbreitet.
- 8.5 Revisionen erfolgen nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren.
- 8.6 Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke bekräftigt wird.
- 8.7 Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

GRUNDSATZ 9

Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten)

Der Beantwortungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und ist für die Auskunftgebenden (Respondenten) nicht übermäßig hoch. Die statistischen Stellen überwachen den Beantwortungsaufwand und legen Ziele für dessen schrittweise Verringerung fest.

Indikator

- 9.1 Die Anforderung von Angaben für europäische Statistiken wird in Bezug auf Umfang und Gliederungstiefe auf das absolut erforderliche Maß begrenzt.
- 9.2 Der Beantwortungsaufwand wird so gleichmäßig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt und von der statistischen Stelle überwacht.
- 9.3 Die von den Unternehmen verlangten Daten werden soweit möglich direkt aus deren Buchhaltung entnommen, und im Interesse der leichteren Übermittlung dieser Angaben werden möglichst elektronische Hilfsmittel eingesetzt.

- 9.4 Administrative und sonstige Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden.
- 9.5 Datenaustausch und Datenintegration werden bei gleichzeitiger Einhaltung der Anforderungen an die statistische Geheimhaltung und Datenschutz gefördert, um den Beantwortungsaufwand möglichst gering zu halten.
- 9.6 Die statistischen Stellen fördern Maßnahmen, die die Verknüpfung von Datenquellen ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

GRUNDSATZ 10

Wirtschaftlichkeit

Ressourcen werden effektiv eingesetzt.

Indikator

- 10.1 Durch interne und unabhängige externe Maßnahmen wird der Ressourceneinsatz der statistischen Stelle überwacht.
- 10.2 Das Produktivitätspotenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie wird für die statistischen Prozesse soweit als möglich ausgeschöpft.
- 10.3 Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von administrativen und sonstigen Datenquellen und um das Zurückgreifen auf direkte Erhebungen zu begrenzen werden proaktiv Anstrengungen unternommen.
- 10.4 Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern die statistischen Stellen standardisierte Lösungen, teilen sie und wenden sie an.

Statistische Produkte

Die angebotenen Statistiken entsprechen dem Nutzerbedarf. Die Statistiken stehen in Einklang mit europäischen Qualitätsstandards und decken den Bedarf der europäischen Institutionen, Regierungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Maßstab für die Qualität der Produkte sind Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit zwischen Regionen und Ländern sowie leichte Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer, d. h. die für die statistischen Produkte maßgeblichen Grundsätze.

GRUNDSATZ 11

Relevanz

Die europäischen Statistiken entsprechen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer.

Indikator

- 11.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Nutzerinnen und Nutzer, zur Überwachung der Relevanz bestehender Statistiken und des Ausmaßes, in dem sie den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich decken, sowie zur Einbeziehung und frühzeitigen Erkennung des neu entstehenden Bedarfs und der neu entstehenden Prioritäten der Nutzerinnen und Nutzer. Es werden Innovationen vorangetrieben, um die statistischen Produkte fortwährend zu verbessern.
- 11.2 Prioritäre Anforderungen werden erfüllt und im Arbeitsprogramm abgebildet.
- 11.3 Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer wird regelmäßig überprüft und systematisch verfolgt.

GRUNDSATZ 12

Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die europäischen Statistiken spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider.

Indikator

- 12.1 Die Basisdaten, die integrierten Daten, die vorläufigen Ergebnisse und die statistischen Produkte werden regelmäßig evaluiert und validiert.
- 12.2 Stichprobenfehler und Nicht-Stichprobenfehler werden gemessen und systematisch gemäß den europäischen Standards dokumentiert.
- 12.3 Zur Verbesserung der Basisdaten sowie der statistischen Prozesse und Produkte werden Datenrevisionen regelmäßig analysiert.

GRUNDSATZ 13

Aktualität und Pünktlichkeit

Die europäischen Statistiken sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht.

Indikator

- 13.1 Die Aktualität erfüllt europäische und andere internationale Veröffentlichungsstandards.
- 13.2 Für die Veröffentlichung der Statistiken wird ein täglicher Standardzeitpunkt bekannt gegeben.
- 13.3 Die Periodizität der Statistiken trägt dem Bedarf von Nutzerinnen und Nutzern weitestgehend Rechnung.
- 13.4 Abweichungen vom Veröffentlichungskalender werden vorab bekannt gegeben und erläutert, und ein neuer Veröffentlichungszeitpunkt wird festgesetzt.
- 13.5 Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtgenauigkeit und Zuverlässigkeit können veröffentlicht werden, wenn dies für nützlich erachtet wird.

GRUNDSATZ 14

Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die europäischen Statistiken sind untereinander und im Zeitablauf konsistent und zwischen Regionen und Ländern vergleichbar; es ist möglich, miteinander in Beziehung stehende Daten aus unterschiedlichen Datenquellen zu kombinieren und gemeinsam zu verwenden.

Indikator

- 14.1 Die Statistiken sind in sich kohärent und konsistent (d. h., die rechnerischen und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen bleiben gewahrt).
- 14.2 Die Statistiken sind über einen ausreichenden Zeitraum betrachtet vergleichbar.
- 14.3 Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Datenquellen gelten.
- 14.4 Die Statistiken aus den verschiedenen Datenquellen und von verschiedener Periodizität werden verglichen und miteinander in Einklang gebracht.
- 14.5 Die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Länder wird innerhalb des Europäischen Statistischen Systems durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Europäischen Statistischen System und anderen statistischen Systemen gewährleistet. Methodologische Untersuchungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat durchgeführt.

GRUNDSATZ 15

Zugänglichkeit und Klarheit

Die europäischen Statistiken werden klar und verständlich präsentiert, in geeigneter und benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht und sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen entsprechend dem Grundsatz der Unparteilichkeit verfügbar und zugänglich.

Indikator

- 15.1 Die Statistiken und die entsprechenden Metadaten werden in einer Weise präsentiert und archiviert, die eine korrekte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.
- 15.2 Bei der Verbreitung kommen moderne Informations- und Kommunikationstechnologie, Methoden, Plattformen und Open-Data-Standards zum Einsatz.
- 15.3 Maßgeschneiderte Analysen werden, wenn dies möglich ist, bereitgestellt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4 Der Zugang zu Mikrodaten ist zu Forschungszwecken gestattet und unterliegt besonderen Regeln oder Vorschriften.
- 15.5 Die Metadaten im Zusammenhang mit den Produkten werden von der statistischen Stelle entsprechend den europäischen Standards verwaltet und verbreitet.
- 15.6 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Methodik der statistischen Prozesse, einschließlich der Verwendung und Integration von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten, informiert.
- 15.7 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Qualität der statistischen Produkte in Bezug auf die Qualitätskriterien für europäische Statistiken informiert.

Weitere Informationen zum Thema Qualität europäischer Statistiken sind verfügbar unter:

↳ <http://ec.europa.eu/eurostat/quality>

